



DATENSCHUTZ IN DER JUGENDHILFE

CHRISTIAN ZAPPE

DATENSCHUTZBERATER UND EXTERNER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND NIEDERSACHSEN E. V.

Agenda

- Gilt die DSGVO auch für uns?
- Was müssen wir tun?
- Datenschutzbeauftragter
- Informationspflichten
- Verarbeitung personenbezogener Daten
- Fotos und Videoaufnahmen
- Verwendung von Messenger Diensten
- Kommunikation via E-Mail
- Adresslisten, Geburtstagskalender
- Personaldaten von Beschäftigten

Gilt die DSGVO auch für uns?

- Die DSGVO gilt für die gesamte nicht-private und nicht-familiäre Verarbeitung von personenbezogenen Daten natürlicher Personen. Juristische Personen (Körperschaften, Firmen, Vereine) können sich nicht auf den Schutz der DSGVO berufen.
- Für staatliche Behörden gilt darüber hinaus noch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), für Träger der Jugendhilfe noch die Sozialgesetzbücher (SGB) I, VIII und X, die teilweise abweichende Vorschriften enthalten. Bei der Veröffentlichung von Fotos und Filmen ist noch das Kunsturhebergesetz (KUG) zu beachten.

Was müssen wir tun?

In erster Linie wichtig ist die Umsetzung verpflichtender datenschutzrechtlicher Anforderungen. Ein besonderes Augenmerk sollte dabei auf der Verwendung vollständiger und wirksamer datenschutzrechtlicher Einwilligungen liegen. Ferner sollten Träger der Jugendhilfe sicherstellen, dass u. a. folgende Maßnahmen und Aufgaben erfüllt werden:

- Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
- Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses
- Abschluss von Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung mit externen Dritten
- Ggf. Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung
- Erstellung bzw. Überarbeitung von Einwilligungserklärungen
- Erstellung bzw. Überarbeitung von Datenschutzerklärungen
- Erstellung eines Sicherheitskonzeptes
- Sicherstellung der Betroffenenrechte

Datenschutzbeauftragter

Ob ein Träger der Jugendhilfe gesetzlich verpflichtet ist, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen und dessen Daten auf der Homepage oder in Dokumenten zu veröffentlichen, richtet sich nach der Anzahl der für die Datenverarbeitung beschäftigten Personen im Verein. Nach dem BDSG ergibt sich eine Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten bereits dann, wenn **regelmäßig mindestens 20 Personen** ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Dies kann bei größeren Vereinen mit mehreren Abteilungen durchaus der Fall sein.

Informationspflichten

Die DSGVO legt in den §§ 13, 14 Informationspflichten des Trägers gegenüber den Betroffenen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, fest. So ist der Betroffene über

- den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen,
- die Art, Umfang, Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenerhebung,
- ein evtl. berechtigtes Interesse des Trägers,
- die evtl. Weitergabe der Daten an Dritte,
- die Speicherdauer der Daten,
- das jederzeitige Widerrufsrecht einer Einwilligung,
- seine Rechte als Betroffener (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch, Beschwerde) zu informieren.

Verarbeitung personenbezogener Daten

Grundregel: Ein Träger der Jugendhilfe darf nur solche personenbezogenen Daten seiner Mitglieder, Klienten, Veranstaltungsteilnehmer oder Besucher erheben und verarbeiten, die für die

1. Verfolgung des Zwecks der Erhebung,
2. zur Erfüllung der Verpflichtungen aus einem Rechtsgeschäfts,
3. zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, zur Erfüllung des Vereinsziels erforderlich sind.

Vorsicht: Einwilligungen von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren sind nicht wirksam, hier ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(P) Minderjährige

An den Angeboten der Jugendhilfe nehmen in der Regel Minderjährige teil. Deren personenbezogene Daten sind aufgrund der alters- und reifebedingt manchmal großen Sorglosigkeit im Umgang mit eigenen und fremden Daten sowie der besonders Schutzbedürftigkeit sensibel zu behandeln (Erwägungsgrund Nr. 38).

Aus diesem Grund müssen erforderliche Einwilligungen bei Minderjährigen unter 16 Jahren von den Erziehungsberechtigten erklärt werden. Es ist nicht erforderlich, aber in geeigneten Einzelfällen durchaus möglich, die Einwilligung der Minderjährigen zusätzlich einzuholen.

Fotos und Videoaufnahmen

Viele Träger verbreiten im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit auch Fotos oder Videos auf ihrer Website oder in sozialen Netzwerken. Die Herstellung von Fotos und Filmen wird im Regelfall im berechtigten Interesse des Trägers liegen.

Bei der Bewertung der rechtlichen Zulässigkeit einer Veröffentlichung solcher Medien spielen aber nicht nur datenschutzrechtliche Fragestellungen eine Rolle: Insbesondere ist das **Kunsturhebergesetz (KUG)** zu beachten. Danach dürfen Fotos oder Videos grundsätzlich nur mit Einwilligung der abgebildeten Personen verbreitet werden. Etwas Anderes gilt für Fotos oder Videos von öffentlichen Vorgängen (z. B. Wettkampf- und Sportveranstaltungen, Konzerte, öffentliche Veranstaltungen, Demonstrationen). Hier ist regelmäßig, keine Einwilligung der abgebildeten Personen erforderlich. Diese Ausnahme gilt allerdings nur für solche Aufnahmen, bei denen **die Veranstaltung** von Menschen **dokumentiert** werden soll und nicht die einzelne Person im Vordergrund steht.

Verwendung von Messenger Diensten

Fester Bestandteil zwischen den Mitarbeiter*innen von Trägern und deren Klienten*innen, Besucher*innen oder Teilnehmer*innen ist die Kommunikation oder das Bilden ganzer Nutzergruppen über sog. Messenger Dienste (insb. Whatsapp).

Die Nutzung von Whatsapp ist nicht datenschutzkonform! Denn einerseits greift bei der Nutzung von Whatsapp das Programm auf das gesamte Adressbuch aller Teilnehmer*innen zu und analysiert dies auf einem eigene Server. Darüber hinaus sind bei den üblicher Nutzergruppen die Mobilnummern aller Teilnehmer*innen zu sehen. Empfohlen werden z. B. die Messenger Dienste „Threema“, „Signal“ und „Telegramm“.

Kommunikation via E-Mail

Die Kommunikation zwischen dem Träger und seinen Klienten, Teilnehmern, Besuchern oder Mitgliedern per E-Mail wird im Regelfall zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung erforderlich sein. Es ist aber darauf zu achten, dass im Mailverkehr mit vielen Empfängern diese nicht auch die Mailadressen der anderen Adressaten der Mail sehen. Das gelingt, wenn diese Adressen in das „bcc-Feld“ des Mailprogramms kopiert werden.

Adresslisten, Geburtstagskalender

Die Weitergabe von Adressen oder Kontaktdaten von Teilnehmern oder Mitgliedern, z. B. zur Bildung von Fahrgemeinschaften, ist nur mit Einwilligung der betreffenden Personen erlaubt. Gleiches gilt auch für den Aushang eines Geburtstagskalenders in den Räumlichkeiten des Trägers oder auf der Website.

Personaldaten von Beschäftigten

Solche Daten dürfen nach § 26 BDSG vom Arbeit- oder Auftraggeber „zum Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses“ verarbeitet werden. Dazu gehört es auch, die Namen der Mitarbeiter*innen mit Funktionszusätzen auf der Homepage des Trägers zu benennen, die Veröffentlichung von Bildern ist davon nicht umfasst, diese ist nur mit einer Einwilligung der betroffenen Person zulässig.

Links und Tipps

- Sehr informative Internetpräsenz von RA Dr. Thomas Schwenke mit zahlreichen Beiträgen www.drschwenke.de
- Kostenfreier Datenschutzgenerator zur Erstellung einer Datenschutzerklärung www.datenschutz-generator.de
- Leitfaden für die Umsetzung des neuen Datenschutzrechts in den Jugendringen und Jugendverbänden des Bayerischen Jugendrings
<https://www.bjr.de/nc/service/presse/details/datenschutz-in-der-jugendarbeit-2062.html>

Ratgeber

- Erste Hilfe zur DSGVO für Unternehmen und Vereine.
Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
C.H.Beck-Verlag, 2017
- Praxisratgeber Datenschutz im Verein nach der DSGVO
Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/05/Praxisratgeber-für-Vereine.pdf>

Wir unterstützen Sie!

Externer Datenschutzbeauftragter ab 150 Euro

Leitungsumfang:

- Erstellung und Überprüfung von Verfahrensverzeichnissen und Verarbeitungsvorgängen auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zum Datenschutz und zur Datensicherheit;
- Schulung der mit dem Umgang mit personenbezogenen Daten befassten Mitarbeiter*innen des Auftraggebers bezüglich der Erfordernisse des Datenschutzes;
- Beratung bei der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung von Verarbeitungen, die voraussichtlich hohe Risiken für Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen haben (Art. 35 DSGVO);
- Mitwirkung bei der Erstellung betrieblicher Anweisungen und Richtlinien sowie Betriebsvereinbarungen zum datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten, etwa hinsichtlich des Umgangs mit E-Mail und Internet am Arbeitsplatz;
- alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Sachverhalten betreffend Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten („Datenschutzverletzungen“, Art. 4 Nr. 12 DSGVO, Art. 33 DSGVO), einschließlich vorbeugender Maßnahmen zur Verhinderung und vorbereitender Maßnahmen im Hinblick auf adäquate Reaktionen;

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



CHRISTIAN ZAPPE

Datenschutzberater und externer Datenschutzbeauftragter
Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.
christian.zappe@paritaetischer.de